



Anja Amend-Traut, Peter Oestmann (Hg.)

Von Bußen und Strafen

Gerichtliche Verfolgung von Unrecht
zwischen Mittelalter und Neuzeit



QUELLEN UND FORSCHUNGEN
ZUR HÖCHSTEN GERICHTSBARKEIT
IM ALTEN REICH

HERAUSGEGEBEN
VON
ANJA AMEND-TRAUT,
FRIEDRICH BATTENBERG, ALBRECHT CORDES,
IGNACIO CZEGUHN, PETER OESTMANN
UND WOLFGANG SELLERT

Band 80

Von Bußen und Strafen

Gerichtliche Verfolgung von Unrecht

herausgegeben von

ANJA AMEND-TRAUT UND PETER OESTMANN

BÖHLAU

Veröffentlicht mit der freundlichen Unterstützung durch die Fritz-Thyssen-Stiftung, Köln

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2024 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,
Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien,
Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink,
Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Titelblatt aus: DEs allerdurchleuchtigsten großmechtigstē vnüberwindlichsten
Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gericht ordnung/ auff den
Reichsztägen zū Augspurgk/ vnd Regenspurgk/ in jaren dreissig/ vñ zwey vnd dreissig gehalten/ auf-
fgericht vnd beschlossen, Mainz 1533, Bayerische Staatsbibliothek München, 2 J.germ. 10#Beibd.1,
<https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb10941443>

Korrekturat: Dirk Michel, Mannheim
Einbandgestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: Michael Rauscher, Wien

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-53044-0

Inhalt

Einführung	7
----------------------	---

I. Ikonographie

Andreas Deutsch

Zwischen Herrschaftsinszenierung und Generalprävention. Rechtsikonographische Blicke auf die Strafjustiz der Frühen Neuzeit	17
--	----

II. Mittelalter

Karl Ubl

Strafnormen und Strafexzesse in der Zeit Karls des Großen	63
---	----

Markus Hirte

<i>Cum dilecti filii</i> (X 5.1.18.), Innozenz III. und das Inquisitionsverfahren. Der Prozess gegen den Bischof von Agde und die Entwicklung der kirchlichen Verfahrensarten zwischen 1198 und 1216	81
--	----

Hendrik Baumbach

Strafsachen innerhalb der höchsten Gerichtsbarkeit des Heiligen Römischen Reiches im Spätmittelalter	103
---	-----

Guido Rossi

Causation and criminal law in the medieval civil law	131
--	-----

III. Frühe Neuzeit

Wolfgang Sellert

Die Zuständigkeit des Kaiserlichen Reichshofrats für Verbrechen reichsunmittelbarer Adliger am Beispiel krimineller Reichsgrafen und Reichsritter	159
---	-----

Ralf-Peter Fuchs

Vor den Hexenprozessen. Die Kriminalgerichtsbarkeit in der westfälischen Herrschaft Horst, dargelegt in einem Zeugenverhör des Jahres 1577 187

Michaela Grund

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe [...] Zucht und Ordnung.
Die Urteilspraxis in den allgemeinen Verfahren des Wertheimer Zentgerichts um 1600 201

Wolfgang Wüst

Strafrechtsreformen und Kriminalitätsbekämpfung im Reichskreis.
Fallstudien zu Süddeutschland 1500 bis 1800 213

Ulrike Ludwig

Gnade als Norm & Norm ohne Gnade. Zur Besonderheit der Gnadenpraxis im Fall der Strafverfolgung von Duellanten am Beispiel Kursachsens 241

IV. Das 19. Jahrhundert*Andreas Roth*

Die Entwicklung des Strafverfahrens im 19. Jahrhundert. Ein Überblick mit einem Fokus auf mögliche künftige Forschungsthemen 263

Peter Collin

Überlegungen zur Funktion von Laien im Strafprozess.
Die Schwurgerichte im 19. Jahrhundert 279

Abbildungsverzeichnis 293

Register 297

Einführung

Die Strafrechtsgeschichte führt innerhalb der Rechtsgeschichte eher ein Nischendasein. Die weit in die Historische Rechtsschule zurückreichende Verbindung von bürgerlichem Recht und Rechtsgeschichte prägt das Fach immer noch nachhaltig. Einschlägige Veranstaltungen und Veröffentlichungen mit strafrechtsgeschichtlichem Schwerpunkt sind selten. Der hier vorliegende Band dokumentiert eine Tagung, die unter dem Titel „Von Bußen und Strafen. Gerichtliche Verfolgung von Unrecht“ im April 2022 in Münster stattfand. Aus unterschiedlichen Richtungen und mit weit gestreuten zeitlichen Schwerpunkten beleuchten die Beiträge größere Bereiche der Strafrechtsgeschichte. Die damalige Tagung und auch der jetzige Band sind bewusst offengehalten, um verschiedenen Disziplinen Gehör zu verschaffen und verschiedenen Aspekten der Strafrechtsgeschichte in ihrer zeitlichen Entwicklung Beachtung zu schenken.

Dem Buch könnte man leicht den Vorwurf machen, es bestehe aus einem disparaten Strauß von Vorträgen bzw. Aufsätzen, welche inhaltlich kaum miteinander verbunden sind. Das ist nicht falsch. Aber aus unserer Sicht erschien es wenig sinnvoll, ein Programm zu stricken, das sich allein auf strafrechtlich einschlägige Verfahren vor den höchsten Gerichten des Alten Reichs konzentriert oder allein den Blick auf das 19. Jahrhundert wirft. Denn das Ziel dieser Bestandsaufnahme war und ist es, sich der seit 1949 lange Zeit in der alten Bundesrepublik vernachlässigten Strafrechtsgeschichte wieder einmal in ihrer Breite zu widmen.¹

Seit etwa der Jahrtausendwende hat das Fach neue Dynamik gewonnen, sieht man einmal von dem älteren interdisziplinären Forschungsprojekt unter der Leitung von Dietmar Willoweit ab, das „in den Jahren zwischen 1993 bis 1999 den Versuch unternommen hatte, das festgefügte wie revisionsbedürftige Bild der mittelalterlichen Strafrechtsgeschichte unter Einbeziehung des 16. Jahrhunderts zu revidieren“.² Neuen Schwung gab es zunächst in institutioneller Hinsicht. Dies zeigt etwa die im Jahr 2000 begründete Publikationsreihe „Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte“, die auf strafrechts- und kriminalitätsge-

1 Der folgende Überblick erhebt selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Österreich sei auf Martin P. Schennach (Hrsg.), Strafrechtsgeschichte im „langen“ 19. Jahrhundert. Forschungen und Perspektiven, Wien 2020, verwiesen.

2 Dazu Dietmar Willoweit (Hrsg.), Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems (Konflikt, Verbrechen, und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen, 1), Köln/Weimar/Wien 1999, Vorwort, S. VII.

schichtliche Seminarveranstaltungen zurückgeht, die seit den 1990er Jahren in Rothenburg ob der Tauber abgehalten werden.³ Mit dem dort beheimateten Kriminalmuseum, welches unter der Leitung des auch an diesem Band beteiligten Markus Hirte steht, hat die Strafrechtsgeschichte seit etlichen Jahren ein Dach über dem Kopf gefunden. In thematischer Hinsicht wurde das Gebiet zudem durch einzelne Jubiläen belebt, wie etwa den 200. Jahrestag von Feuerbachs im Jahre 1813 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch.⁴ Vor allem war es die juristische Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit, die einer strafrechtlichen und zeithistorischen Bewertung unterzogen wurde, wie insbesondere der Wiedervereinigung, welche die DDR als historisches Phänomen wie generell die Aufarbeitung von Diktaturen ins Blickfeld treten ließ.⁵ Zu nennen ist hier etwa eine Untersuchung zu Strafprozessen bundesdeutscher Gerichte gegen ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR oder deren Übernahme in politische Ämter.⁶ Und auch die an der Universität Potsdam angesiedelte „Forschungsstelle Europäische Strafrechtsgeschichte“ von Georg Steinberg widmet sich, zumindest bislang, allein der Strafrechtsgeschichte seit Mitte des 20. Jahrhunderts.⁷ Daneben sind vor allem einzelne strafrechtsrelevante Themen konjunkturrell beachtet worden – freilich nicht allein explizit juristisch, sondern auch oder ausschließlich sozialgeschichtlich – wie etwa der Kindsmord.⁸ Oder es handelt sich um einzelne

3 Zuletzt erschien Markus Hirte/Arnd Koch/Ralf Kölbel (Hrsg.), *Recht und Geschichte – Psyche und Gewalt. Symposium anlässlich des 70. Geburtstags von Günter Jerouschek (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, 9)*, Gießen 2023.

4 Arndt Koch/Michael Kubiciel/Martin Löhnig/Michael Pawlik (Hrsg.), *Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch. Die Geburt liberalen, modernen und rationalen Strafrechts*, Tübingen 2014.

5 Thomas Vormbaum/Francisco Muñoz Conde (Hrsg.), *Juristische Transformation von Diktaturen in Demokratien und juristische Aufarbeitung der Vergangenheit*, Berlin 2010; Gerhard WERLE/Moritz VORMBAUM, *Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, Berlin 2018.

6 Roland SCHISSAU, *Strafverfahren wegen MfS-Unrechts. Die Strafprozesse bundesdeutscher Gerichte gegen ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR*, Berlin 2006; Dorit PRIES, *Stasi-Mitarbeiter in deutschen Parlamenten. Die Überprüfung der Abgeordneten auf eine Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR (Juristische Schriftenreihe, 262)*, Münster 2008.

7 Forschungsstelle Europäische Strafrechtsgeschichte – Professur Strafrecht und Strafprozessrecht – Universität Potsdam, <https://www.uni-potsdam.de/de/ls-steinberg/forschungsstelle-europaeische-strafrechtsgeschichte> (abgerufen am 1. März 2024). Zu deren Projekten zählt v. a. das *Strafrecht in der alten Bundesrepublik*, dazu Georg Steinberg/Arnd Koch/Andreas Popp (Hrsg.), *Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949–1990. Grundlagen, Allgemeiner Teil und Rechtsfolge* im zeitgeschichtlichen Spiegel von Gesellschaft und Politik (Grundlagen des Strafrechts, 8), Baden-Baden 2020.

8 Wilhelm WÄCHTERSCHÄUSER, *Das Verbrechen des Kindsmordes im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, 3)*, Berlin 1973; Richard VAN DÜL-

Abhandlungen zur Strafrechtstheorie seit dem 19. Jahrhundert,⁹ die sich insbesondere in der seit 1970 herausgegebenen Reihe „Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte“ versammeln,¹⁰ darunter auch die Habilitationsschrift des in unserem Band ebenfalls vertretenen Andreas Roth.¹¹ Strafverfahren und -prozesse als rechtshistorische Quellen werden derzeit kaum genutzt.¹²

Dieses Manko wie überhaupt der insgesamt zu beobachtende Rückgang der strafrechtsgeschichtlichen Forschung werden zumindest teilweise durch die Historische Kriminalitätsforschung ausgeglichen. Exemplarisch sei hier auf die unter anderem von Wolfgang Wüst initiierte Tagung in Wildbad Kreuth aus dem Jahr 2015 hingewiesen, bei der aus landesgeschichtlicher Perspektive Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarländern aus der Frühen Neuzeit im Zentrum standen.¹³ Eine Renaissance erfährt die frühneuzeitliche Strafrechtsgeschichte durch das am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie von Karl Härter lange Zeit koordinierte Forschungsfeld „Strafrechtsgeschichte und historische Kriminalitätsforschung“.¹⁴

Was für die zeitliche Schwerpunktsetzung in der modernen strafrechtshistorischen Forschung gilt, spiegelt sich auch in der deutschen Ausbildungsliteratur weitgehend wider.¹⁵ Eine Ausnahme bildet der ursprünglich von Hinrich Rüping verfasste und dann von Günter Jerouschek übernommene „Grundriss der Straf-

MEN, Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991; Rebekka Habermas (Hrsg.), Das Frankfurter Gretchen. Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt, München 1999.

- 9 Luis GRECO, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Straftheorie. Ein Beitrag zur gegenwärtigen strafrechtlichen Grundlegendiskussion, Berlin 2009; Therese STÄCKER, Die Franz von Liszt-Schule und ihre Auswirkungen auf die deutsche Strafrechtsentwicklung, Diss. Kiel 2011 (Kieler rechtswissenschaftliche Abhandlungen N. F., 66), Baden-Baden 2012.
- 10 Den Auftakt bildete die Monographie von Heinz HOLZHAUER, Willensfreiheit und Strafe. Das Problem der Willensfreiheit in der Strafrechtslehre des 19. Jahrhunderts und seine Bedeutung für den Schulenstreit (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, 1), Berlin 1970.
- 11 Andreas ROTH, Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914. Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Habil.-Schr. Münster (Westfalen) 1993 (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, 7), Berlin 1997.
- 12 Siehe aber jüngst Tillmann KRACH, Das Novemberpogrom in Mainz im Spiegel seiner strafrechtlichen Aufarbeitung (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, 16), Berlin 2021.
- 13 Wolfgang Wüst/Marina Heller (Hrsg.), Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive (Franconia, 9), Erlangen 2017. Für weiterführende Hinweise siehe etwa Gerd SCHWERHOFF, Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen, 9), Frankfurt a.M. 2011.
- 14 Einen Einblick in die Methoden des Forschungsfelds gibt der Band Karl Härter (Hrsg.), Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit (methodica. Einführungen in die rechtshistorische Forschung, 5), Berlin/Boston 2017.
- 15 Für die Schweiz sei auf Mark PIETH, Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl., Basel 2020, hingewiesen.

rechtsgeschichte“, wobei die letzte Auflage von 2011 stammt.¹⁶ Die „Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege“ von Eberhard Schmidt ist sogar auf dem Stand von 1965, sie wurde zuletzt noch 30 Jahre später erneut unverändert nachgedruckt.¹⁷ Seit einiger Zeit gibt es ein zweibändiges Studien- und Quellenbuch zur Strafrechtsgeschichte.¹⁸ Aber übergreifende neue Gesamtdarstellungen sind weitgehend verschwunden.

Im Übrigen werden in rechtshistorischen Überblickswerken wichtige Stationen, wie etwa die Entstehung des Strafrechts überhaupt, der Einsatz der Folter als Beweismittel oder die Einrichtung der Staatsanwaltschaft, stark zusammengefasst aufgeführt.¹⁹ Damit steht allein für die moderne Strafrechtsgeschichte seit der ersten Dekade des neuen Jahrtausends dezidiert strafrechtshistorisches Lehrmaterial einschließlich der jüngsten Entwicklungen zum juristischen Zeitgeschehen aktuell zur Verfügung, allen voran die „Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte“ von Thomas Vormbaum, welche mittlerweile in der 4. Auflage erhältlich ist.²⁰ Vormbaum hat auch zwei unkommentierte Sammlungen von Texten neuzeitlicher bzw. moderner Strafrechtsdenker besorgt, mit denen freilich explizit „nicht die Zahl der rechtsgeschichtlichen und strafrechtsgeschichtlichen Lehr- und Quellenbücher“ vermehrt werden sollte, sondern die sich allein „als ein ergänzendes Hilfsmittel“ verstehen.²¹ Den Auftakt dieser Quellensammlungen machten vor einigen Jahrzehnten, wie erwähnt, Wolfgang Sellert und Hinrich Rüping, aber auch Arno Buschmann mit ihren 1989 bzw. 1994 und 1998 erschienenen Bänden.²² Seit 2023 gibt es ein neues utb-Kurzlehrbuch von Georg Steinberg, das die ältere Zeit knapp behandelt, den Schwerpunkt aber doch auf

16 Hinrich RÜPING/Günter JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, 73), 6. Aufl., München 2011.

17 Eberhard SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (Jurisprudenz in Einzeldarstellungen, 1), 3. Aufl., Göttingen 1965, ND Göttingen 1995.

18 Wolfgang SELLERT/Hinrich RÜPING, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Bd. 1: Wolfgang SELLERT, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, Bd. 2: Hinrich RÜPING, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, Aalen 1994.

19 Statt vieler siehe nur Peter OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2. Aufl., Köln/Wien 2021, u. a. Abschnitte 2.9.5, 3.6, 3.10.4, 3.14.4; Ulrich EISENHARDT/Anja AMEND-TRAUT, Deutsche Rechtsgeschichte, 8. Aufl., München 2024, u. a. Rn. 290 f., 356 f., 384 f., 461–513, 760–774.

20 Thomas VORMBAUM, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 4. Aufl., Berlin 2019. Daneben neuerdings Milan KUHLI, Geschichte des Strafrechts. Einführung für die Rechts- und Geschichtswissenschaft, Baden-Baden 2022.

21 Thomas Vormbaum (Hrsg.), Strafrechtsdenker der Neuzeit, Baden-Baden 1998; DERS., Moderne deutsche Strafrechtsdenker, Berlin/Heidelberg 2011. Das Zitat stammt aus der Einführung aus letztgenanntem Buch, S. 1.

22 SELLERT/RÜPING, Studien- und Quellenbuch (wie Anm. 18); Arno Buschmann (Hrsg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998.

das 19. und 20. Jahrhundert legt. Das Werk möchte in veränderter Form den Grundriss von Rüping/Jerouschek fortsetzen.²³

Die Hintansetzung der Strafrechtsgeschichte ist schließlich nicht allein in der Forschung und der Ausbildungsliteratur zu beobachten, sondern damit korrespondierend auch in der Lehre selbst. Als Grundlagenfach wird die Rechtsgeschichte zumeist in Überblicksveranstaltungen angeboten, bei denen die Geschichte des Strafrechts nicht im Zentrum steht, sondern bestenfalls mit vereinzelt Themen gestreift wird. Dezierte Vorlesungen zur Strafrechtsgeschichte, wie sie Peter Oestmann in Münster oder Georg Steinberg in Potsdam regelmäßig anbieten, oder die im Wintersemester 2005/2006 an der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg von Eric Hilgendorf und Jürgen Weitzel organisierte Ringvorlesung mit dem Titel „Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung“²⁴ stellen eher Ausnahmen dar, sieht man einmal von vereinzelt Schwerpunktveranstaltungen ab.²⁵ Erst recht exzeptionell sind Lehrstühle mit einer Denomination für Strafrechtsgeschichte. Zu diesen wenigen zählen jene von Carl-Friedrich Stuckenberg/Uni Bonn, Martin Asholt/Uni Passau und Stephan Stübinger/Fernuniversität Hagen. Die Nachfolge von Günter Jerouschek, der zuletzt in Jena ebenfalls einen Lehrstuhl unter anderem für Strafrechtsgeschichte bekleidete, folgte zwar dieser Tradition nicht. Aber mit dem bereits erwähnten Markus Hirte hat dessen ehemaliger Doktorand seit dem Sommersemester 2018 als Lehrbeauftragter die Strafrechtsgeschichte in ihrer ganzen Breite übernommen.

Vor dem Hintergrund dieser Gesamtsituation erschien es uns angezeigt, das Augenmerk der rechtshistorischen Forschung wieder einmal auf die Wurzeln und verschiedene Teilbereiche der Strafrechtsgeschichte in chronologischer Abfolge zu werfen und, so unsere Hoffnung, dieser Teildisziplin neue Impulse zu geben. Die Zusammenarbeit zwischen Historikern und Rechtshistorikern, die sich in weiten Bereichen der Rechtsgeschichte seit Langem bewährt hat, führt auch in unserem Fall dazu, dass wir Themen einbinden konnten, die von der juristischen Rechtsgeschichte zurzeit kaum bearbeitet werden. Zugleich beleuchten zahlreiche der hier versammelten Beiträge Fragen der Praxis und verstehen Recht damit immer in einem umfassenderen Sinne als die reine Normengeschichte.

23 Georg STEINBERG, Deutsche Strafrechtsgeschichte, Köln 2023, insbes. S. 13 f., Rn. 2.

24 Eric Hilgendorf/Jürgen Weitzel (Hrsg.), Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung. Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsphilosophie (Schriften zum Strafrecht, 189), Berlin 2007.

25 Beispielhaft sei hier auf den an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angebotenen Teilschwerpunkt „Geschichte und Methodik des Rechts“ hingewiesen, der die Vorlesung „Strafrechtsgeschichte“ enthält.

Den Auftakt des Bandes macht Karl Ubl mit einem Einblick in Grundfragen des Strafrechts im frühen Mittelalter. Seit den Arbeiten von Jürgen Weitzel, vor allem seit seiner umfassenden Schrift zur Dinggenossenschaft,²⁶ hat die Rechtsgeschichte die sogenannte fränkische Zeit nicht mehr intensiv unter die Lupe genommen.²⁷ Ubl, der seit Längerem als Lex-Salica-Forscher, aber auch akribischer Urkunden- und Quellenerschließer hervorgetreten ist, zeichnet in seinem Beitrag vor allem ein Bild der karolingischen Epoche. Inwieweit man hier von Gesetzen, Rechtsbüchern oder von Strafe überhaupt sprechen sollte,²⁸ dürfte zwischen Historikern und Rechtshistorikern noch nicht ausdiskutiert sein. Markus Hirte befasst sich in seinem Aufsatz mit dem kirchenrechtlichen Strafverfahren im frühen 13. Jahrhundert. Hier bietet er Ansatzpunkte, wie man durch genaue Quellenanalyse die weithin bekannten Forschungen von Winfried Trusen aus den 1980er Jahren²⁹ durchaus verfeinern und neu akzentuieren kann. Hendrik Baumbach weist in seinem Beitrag zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich im 15. Jahrhundert auf ein Dilemma hin. Einerseits sind Quellen zum Königlichen Kammergericht wie zum älteren Reichshofgericht immer besser zugänglich, doch andererseits gibt es wegen der fehlenden Zuständigkeit des Reiches für die Strafgerichtsbarkeit vergleichsweise wenige einschlägige Kriminalfälle. In diesem Punkt unterscheidet sich die Quellengrundlage der Strafrechtsgeschichte deutlich von anderen Bereichen der spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Rechtspraxis. Guido Rossi führt eindringlich vor Augen, dass eine wesentliche Quelle des gelehrten Strafrechts in den reichen Schätzen der italienischen Konsilienliteratur liegt. Wesentliche dogmatische Weichenstellungen, wie Verantwortlichkeit, strafrechtliche Zurechnung und andere im ungelehrten Recht weithin unbekannte Denkfiguren wurden hier in Auseinandersetzung mit den römisch-kanonischen Quellen formuliert. Die nicht eindeutige Grenze zum Haftungsrecht zeigt wie auch der Beitrag von Baumbach, dass die Unterscheidung von Strafrecht und Zivilrecht ihrerseits in dieser Zeit erst entstand.

26 Jürgen WEITZEL, *Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, 15), 2 Teilbände, Köln/Wien 1985.

27 *Deutschsprachiger Überblick über den Forschungsstand* von Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Hrsg.), *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, Berlin 2006.

28 Überlegungen zur frühen Strafrechtsgeschichte bei Jürgen WEITZEL, *Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 111 (1994), S. 66–147, allerdings auf die etwas ältere Zeit konzentriert.

29 Winfried TRUSEN, *Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 74 (1988), S. 168–230.

Mit Wolfgang Sellerts Studie zum Reichshofrat beginnt ein Abschnitt mit mehreren Untersuchungen zur frühneuzeitlichen Strafrechtsgeschichte. Die Beschränkung auf reichsunmittelbare Adlige ist zweckmäßig gewählt, denn sie besaßen ihren erstinstanzlichen Gerichtsstand vor den Reichsgerichten. Über die alltäglichen Strafsachen erfährt man auf diese Weise also kaum etwas. Michaela Grund bietet genau aus der entgegengesetzten Richtung ein solches Bild auf ein Untergericht in der Zeit um 1600. Dies macht die Spannweite dessen sichtbar, was man in der Rückschau als frühneuzeitliche Strafjustiz bezeichnen kann. Die Brücke zur Verfassungsgeschichte schlägt Ralf-Peter Fuchs. Frühneuzeitliche Zeugenverhöre zu Fragen der Strafgewalt schlagen unschwer die Brücke zur Landesherrschaft. Die *iusdictio*, die Gerichtsherrschaft, zeigte sich besonders deutlich in dem Anspruch, Kriminaljustiz auszuüben. Diese handfeste Gewalt über Leib und Leben gab unmittelbar Auskunft über die Machtverhältnisse vor Ort. Wolfgang Wüst bringt demgegenüber einen Akteur ins Spiel, der leicht übersehen werden kann. Die Reichskreise besaßen unter anderem auch Zuständigkeiten im Kampf gegen Kriminalität. Einige süddeutsche Schlaglichter zeigen praktische Beispiele und werfen zugleich die Frage nach einer Abgrenzung von Strafrecht und Polizeirecht auf. Ulrike Ludwig führt an einer wichtigen Fallgruppe die Rolle des Landesherrn vor Augen. Einerseits erließ er Strafnormen, forderte ihre strenge Beachtung und fühlte sich dafür Gott verantwortlich. Andererseits gewährten er und seine Gerichte im großen Umfang Straferlasse, Strafmilderung und Begnadigungen. Soziale Normen und Rechtsnormen, vielleicht auch Gesetz und Praxis, standen hier in einem schwierigen Spannungsverhältnis zueinander.

Zwei Beiträge zum sogenannten bürgerlichen Zeitalter richten den Blick auf Neuerungen, wie sie in vielen Rechtsbereichen durch die französischen Reformen seit der Revolutionszeit angestoßen wurden. Andreas Roth gibt einen Überblick über das deutsche Strafprozessrecht im 19. Jahrhundert. Peter Collin greift einen Spezialaspekt des Gerichtsverfassungsrechts heraus, nämlich die Mitwirkung von Laien im Strafverfahren. Große Bereiche der Strafrechtsgeschichte bleiben auf diese Weise ausgespart, zum 19. Jahrhundert etwa das materielle Recht insgesamt, über weitere Epochen die Wissenschaftsgeschichte, auch die Zeitgeschichte fehlt. Gerade die Auslassungen sind nicht selten aber zugleich Forschungslücken und wollen damit ermutigen, die Strafrechtsgeschichte großflächiger anzugehen.

Zu dem größeren Zugriff auf die Rechtsgeschichte gehört auch die beständige Erweiterung der Quellengrundlage. Andreas Deutsch, der mit seinem Beitrag den Band geradezu kunsthistorisch einrahmt, kann aufgrund jahrelanger Beschäftigung mit Bildzeugnissen vorführen, wie Titelkupfer zeitgenössischer Druckwerke, aber auch andere Abbildungen Auskunft über das Selbstverständnis spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Strafpraxis geben. Die Herrschafts-

träger zeigten ihre Landeshoheit, indem sie sich als Gerichtsherren darstellen ließen und gleichzeitig ihren Untertanen drastisch die peinlichen Strafen der Zeit vor Augen führten.

Die Tagung, auf der wir diese Fragen behandelten, bildete zugleich die Auftaktveranstaltung zu einem neuen „Arbeitskreis Justizgeschichte“. Dieser Arbeitskreis versteht sich als lockerer Zusammenschluss deutscher und internationaler Rechtshistoriker und Historiker, die ein gemeinsames Interesse an Rechtspraxis im weitesten Sinne verbindet. Die bewährte Gesprächsgemeinschaft zu Fragen der höchsten Gerichtsbarkeit erweist sich oftmals als eng. Manche Bereiche wie Strafpraxis und vor allem die praktisch zentrale Niedergerichtsbarkeit benötigen ihren gesicherten Platz nicht nur in der Heimatforschung und Regionalgeschichte. Der Arbeitskreis, vorläufig koordiniert von Anja Amend-Traut und Peter Oestmann, möchte eine Plattform für den gegenseitigen Austausch sein, will Veranstaltungen koordinieren, versteht sich aber nicht als Verein mit einem vorgegebenen Programm. Weiterführende Hinweise bietet unsere Homepage www.arbeitskreis-justizgeschichte.de. Wir freuen uns auf weitere anregende Treffen.

Zuletzt danken wir den Mitherausgebern der Reihe „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“, die fast allesamt an der hier dokumentierten Tagung teilgenommen haben, dass unser Band dort erscheinen kann, auch wenn es nicht zentral um die höchste Gerichtsbarkeit geht. Wir danken außerdem der Fritz-Thyssen-Stiftung für die großzügige Förderung der Tagung und die Gewährung eines Druckkostenzuschusses. Schließlich gilt unser herzlicher Dank unseren Lehrstuhlhilfskräften, vor allen Herrn Johannes Romanski und Herrn Nils Usselman, für die Mitarbeit und Frau Dorothee Wunsch vom Böhlau-Verlag für die abermals unkomplizierte Zusammenarbeit.

Würzburg, Münster im März 2024

Anja Amend-Traut, Peter Oestmann

I. IKONOGRAPHIE

Andreas Deutsch

Zwischen Herrschaftsinszenierung und Generalprävention

Rechtsikonographische Blicke auf die Strafjustiz der Frühen Neuzeit¹

1. Inszenierte Abschreckung: Strafinstrumente im öffentlichen Raum

Wer kennt nicht die drei Käfige am Turm von Sankt Lamberti hoch über dem Münsteraner Prinzipalmarkt? Sie hängen dort seit nun bald 500 Jahren und geben ein gutes Beispiel für die hier thematisierte Frage der Herrschaftsinszenierung zum Zweck der Generalprävention:

Nachdem Fürstbischof Franz von Waldeck die von den Wiedertäufern regierte Stadt Münster nach langem Kampf hat zurückerobert, ließ er am 22. Januar 1536 die drei Anführer der Täuferbewegung auf dem Prinzipalmarkt auf grausame Weise hinrichten.² Die Leichen wurden dann in eisernen „Körben“, die ein Schmied aus Dortmund eilends gefertigt hatte, an der Südseite des Lambertikirchturms aufgehängt: Jan van Leyden, der als König der Täufer amtierte, in der Mitte, links und rechts Bernd Knipperdolling und Bernd Krechting.³ Dem Bischof diente diese aufwendige Vorstellung zur Inszenierung seiner mühsam zurückgewonnenen Macht in der Hauptstadt seines Landes, zugleich wirkten die Käfige zur steten Generalprävention durch Abschreckung: Jedem wurde vor Augen geführt, was drohte, wenn man es wagte, sich gegen den Bischof aufzulehnen.

Wie gut diese Inszenierung funktionierte, lässt sich nicht zuletzt daran ablesen, dass alsbald zahlreiche anonym publizierte Flugschriften über die grausame Bestrafung der Täufer berichteten,⁴ wodurch die Begebenheit deutschlandweit

1 Der Beitrag beruht auf einem Abendvortrag, den der Verfasser am 6. April 2022 im Rahmen des Kolloquiums Von Bußen und Strafen in Münster gehalten hat. Die Vortragsstruktur wurde in Teilen beibehalten.

2 Vgl. etwa Ludwig KELLER, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster, Münster (Westf.) 1880, S. 288 f.; Hubertus LUTTERBACH, Das Täuferreich von Münster: Wurzeln und Eigenarten eines religiösen Aufbruchs (1530–1535), Münster (Westf.) 2008, S. 89–94.

3 Zur Geschichte der Käfige: Karl-Heinz KIRCHHOFF, Die „Wiedertäufer-Käfige“ in Münster: zur Geschichte der drei Eisenkörbe am Turm von St. Lamberti, Münster (Westf.) 1996.

4 Hierzu: Carl Adolf Cornelius (Hrsg.), Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, 2), Münster (Westf.) 1853, p. 9–12; Karl

bekannt wurde. Ein sicherlich noch 1536, vielleicht in Frankfurt a. M. gedrucktes Büchlein „Des Münsterischen Königreichs vnd Widertauffs an- vnnnd abgang, Blüthandel vnd End auff Sambstag nach Sebastiani Anno M.D.XXXvj. Ein gedechtnuß würidig Histori“ wirbt auf dem Titelblatt mit einem Holzschnitt, der die Turmspitze von Sankt Lamberti (im Zustand vor dem Abriss 1881) mit den drei Käfigen samt den darin befindlichen Männern zeigt (vgl. Abb. 1). An der warnenden Zielsetzung des Fürstbischofs lässt die Schrift keinen Zweifel:

Vnd sind auch wie der [Wiedertäufer-, Anm. AD] König auff ein schleyffen gepunden für Sant Lamprechts thurn geschleyfft, vnd in die zwen eysen körb angepunden an thurn, der Knipperdolling auff die lincken, vnd Bernhart Krafftig auff die rechten seyten des Königs, vngeferlich eyns mans hoch vnder den König vom Land volck hinauff gezogen, vnd an zwen eysene hacken gehenckt worden, Alles zu eyner warnung, damit sich meniglich vor solchen vnd dergleychen verfürisch, widertauffischen Secten vnd handlungen desto stattlicher hab zû hüten.⁵

Das Büchlein wurde unter fast identischem Titel mit beinahe übereinstimmenden Titelholzschnitten verschiedentlich neu aufgelegt.⁶ Zumeist dürfte es sich um nicht autorisierte Nachdrucke handeln. Ein vielleicht in Augsburg oder Nürnberg entstandener Druck hat die abgebildete Szene missverstanden: Aus der Kirchturmspitze ist ein niedriges Bauwerk geworden, vor welchem zwei Männer stehen und zu den Käfigen aufzeigen.⁷ Die warnende Botschaft ist indes die gleiche geblieben, sodass sich die vom Bischof intendierte Herrschaftsinszenierung auf den Holzschnitten fortsetzt.

Derartige Inszenierungen der herrschaftlichen Strafbefugnis im öffentlichen Raum waren für die Frühe Neuzeit typisch.⁸ Fast jede Stadt oder Herrschaft hatte ihren eigenen Galgenplatz (in Münster erinnert daran noch der Flurname Galgenheide am südwestlichen Stadtrand zwischen Bahnlinie und B 51) und

KLETKE, Die Quellenschriftsteller zur Geschichte des preußischen Staats nach ihrem Werth dargestellt (Quellenkunde der Geschichte des preußischen Staats), Berlin 1858, S. 508–514. Vgl. auch: Bernward SCHMIDT, Münster und das „Täuferreich“ im Spiegel der Flugschriften 1534–1538, Zu den Quellen älterer Geschichtsbilder, in: Westfälische Zeitschrift 159 (2009), S. 33–57.

5 Des Münsterischen Königreichs vnd Widertauffs an- vnnnd abgang, fol. A 3r.

6 Vgl. etwa: Des Münsterischen Königreichs vnd Widertauffs an- vnnnd abgang, Blüthandel vnd End auff Sambstag nach Sebastiani Anno M.D.XXXvj. Ein gedechtnuß würidig Histori, o. O. 1536 (?); Des Münsterischen Königreichs vnd Widertauffs an- vnd abgang, Blüthandel vnd End Auff Sambstag nach Sebastiani Anno M.D.xxxvj. Ein gedechtnus würidig Histori, o. O. 1536 (?).

7 Des Münsterischen Künigreichs vnd Widertauffs an- vnd abgang, Blüthandel vnd End, Auff Sambstag nach Sebastiani Anno M. D. XXXvj. Ein gedechtnus würidig Histori, o. O. 1536 (?).

8 Vgl. auch Jürgen MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten: eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2000, insb. S. 235–245.



Abb. 1 Titelblatt zu Des Münsterschen Königreichs vnd Widertauffs an- vnnd abgang (1536), Exemplar der UB Gießen, Ink X 21688(16) [Creative Commons Gemeinfrei 1.0 International Lizenz].

oft mehrere weitere gut sichtbare Plätze für Strafvollstreckungen. Hintergrund ist bekanntlich das Bemühen um die Durchsetzung eines herrschaftlichen Gewaltmonopols – verbunden mit dem von amtlicher Straftatermittlung und obrigkeitlicher Strafvollstreckung geprägten Inquisitionsverfahren. Dies soll hier indes nicht weiter vertieft werden, denn nicht die Rechtsarchäologie, sondern die Rechtsikonographie – also die Auswertung von bildlichen Darstellungen – soll im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen. Dabei soll besonders die Frage nach dem Zweck der Illustrationen aufgeworfen werden.

2. Laienspiegel 1509

Als ein Musterbeispiel für die hier thematisierten Darstellungen von abschreckenden Strafen mit dem Ziel der Generalprävention erscheint – jedenfalls auf den ersten Blick – der doppelseitige Holzschnitt mit peinlichen Strafen aus dem 1509 erstmals gedruckten Laienspiegel (Abb. 2).⁹ Dieses vom Höchstädter Land-

⁹ Vgl. im strafrechtlichen dritten Teil des Laienspiegels: Ulrich TENGLER, Layen Spiegel: Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten, Augsburg 1509, fol. V 4v–V 5r.



Abb. 2 Holzchnitt zu peinlichen Strafen von Meister H. F., aus dem Laienspiegel von 1509; hier vom kolorierten Exemplar der Neuauflage: Der neu Layenspiegel: Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen und peinlichen Regimenten, mit Addition, Augsburg 1512, fol. 173v f. Abbildung vom Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek, München, Sign. Rar. 2311 [Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International (CC BY-NC-SA 4.0)].

vogt Ulrich Tengler (um 1445–um 1522) verfasste juristische Manual gilt als bedeutendstes deutschsprachiges Rechtsbuch der anbrechenden Neuzeit.¹⁰ Berühmt ist der Laienspiegel nicht zuletzt wegen seiner zahlreichen Illustrationen, die in einigen Exemplaren sogar koloriert wurden. Bereits die Erstaufgabe des Werks enthält 20 unterschiedliche, durchweg ganzseitige Holzschnitte, geschaffen von dem Monogrammist H. F.¹¹ Da einzelne der Bilder innerhalb des Buches wiederholt werden, summiert sich die Zahl der Illustrationen auf 29; hinzukommen fünf schematische Darstellungen (etwa zur Erläuterung der Erbfolge). Für die Ausgaben des „Neuen Laienspiegels“ von 1511 und 1512 wurden sieben zusätzliche Holzchnitte mit Bildszenen und zwei weitere schematische Graphi-

10 Andreas DEUTSCH, Art. Laienspiegel, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (künftig: HRG), Bd. 3. 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 408–413. Vertiefend zum Laienspiegel: ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel – ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn (Akademiekonferenzen, 11), Heidelberg 2011.

11 Andreas DEUTSCH, Wer war Meister H. F. – der Schöpfer der Laienspiegel-Holzchnitte von 1509?, in: ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel (wie Anm. 10), S. 179–207.

ken angefertigt.¹² Anders als im frühen Buchdruck verbreitet üblich wurde jeder der Holzschnitte speziell für den Laienspiegel in Auftrag gegeben. Wie sich anhand von Bilddetails (etwa porträthafter Darstellungen von Tengler,¹³ einer Abbildung des Höchstädter Wappens) und dem direkten Bezug von Text und Bild ablesen lässt, wurden die Bildinhalte eng mit Tengler abgestimmt, wenn nicht gar von ihm vorgegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bildinhalte der Intention des Rechtsbuchverfassers entsprechen.

Das Laienspiegel-Doppelblatt zu den peinlichen Strafen ist die heute wohl bekannteste Illustration zur Strafpraxis der Frühneuzeit.¹⁴ Sie wurde unmittelbar nach ihrer Entstehung verschiedentlich nachgeahmt,¹⁵ so auch in ab 1510 in Straßburg verlegten unautorisierten Nachdrucken des Laienspiegels.¹⁶ Der Holzschnitt zeigt zehn Szenen mit unterschiedlich schweren peinlichen Bestrafungen: Vergleichsweise am harmlosesten war sicherlich das Ausstapen, vorne links zu sehen: Der Delinquent wird vom Scharfrichter mit einem Reisigbesen gezüchtigt – und so zumeist vor die Tore der Stadt getrieben. Dahinter muss ein an den Pranger gebundener Mann eine Gesichtsverstümmelung über sich ergehen lassen – ihm soll die Zunge, die Nase oder ein Ohr abgeschnitten oder eingeschnitten werden (häufig wurde ein Ohr geschlitzt, daher der moderne Ausdruck „Schlitzohr“).¹⁷ Rechts im Vordergrund soll ein Verurteilter seine Hand verlieren: Er muss sie auf einen Holzblock legen, während der Henker mit seinem

12 Hierzu Andreas DEUTSCH, Tengler und der Laienspiegel – Zur Einführung, in: ders. (Hrsg.), Ulrich Tengers Laienspiegel (wie Anm. 10), S. 11–38, hier S. 17 f.

13 Andreas DEUTSCH, Sebastian Brant als zivilrechtlicher Autor, Redaktor und Beiträger, in: Peter Andersen/Nikolaus Henkel (Hrsg.), Sebastian Brant (1457–1521) – Europäisches Wissen in der Hand eines Intellektuellen der Frühen Neuzeit, Berlin/Boston 2023, S. 221–266; Peter ANDERSEN, Les portraits de Sébastien Brant de la Nef des fous à aujourd’hui, in: Études Germaniques 74 (2019), S. 347–364, hier S. 361 f.

14 Vgl. nur Wolfgang SCHILD, Folter, Pranger, Scheiterhaufen: Rechtsprechung im Mittelalter, München 2010, S. 159; DERS., Die Geschichte der Gerichtsbarkeit vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, Neuausgabe, Hamburg 1997, S. 92; Christoph Hinkeldey (Hrsg.), Justiz in alter Zeit, Rothenburg (Tauber) 1989, S. 129.

15 Vgl. beispielsweise den Holzschnitt Abriss der Rebellischen Baur in Österreich vnter der Ennß von 1597, abgebildet in: Fritz Fellner/Gernot Kocher/Ute Streitt (Hrsg.), Schande, Folter, Hinrichtung: Forschungen zu Rechtsprechung und Strafvollzug in Oberösterreich (Kataloge der Oberösterreichischen Landesmuseen – Neue Serie, 117), Linz 2011, S. 90.

16 Vgl. Oliver DUNTZE, Ein Verleger sucht sein Publikum – die Straßburger Offizin des Matthias Hupfuff (1497/98–1520), München 2007, S. 50, 124 f.; Andreas DEUTSCH, Art. Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45831 (abgerufen am 20. April 2023); DERS., Sebastian Brant (wie Anm. 13).

17 Andrzej GULCZYŃSKI, Art. Pranger, in: HRG, Bd. 4. 2. Aufl., Berlin 2018, Sp. 721–728; Andreas DEUTSCH, Art. Ohrenabschneiden, Ohrenschlitzen, in: HRG, Bd. 4. 2. Aufl., Berlin 2017, Sp. 131–134.

Beil bereits zum Schlag ausholt. Links dahinter wird ein Delinquent geblendet: Festgebunden an einer Leiter, muss er es ertragen, wie ihm der Vollstrecker die Augen aussticht. Neben diesen Leibesstrafen zeigt der Holzschnitt verschiedene Todesstrafen: oben links das Ertränken (der oder die Verurteilte sitzt gefesselt auf einer Brücke, um ins Wasser gestürzt zu werden), daneben mittig den Feuertod (eine Frau steht an einen Pfahl gebunden über dem brennenden Scheiterhaufen) und rechts das Erhängen (ein Mann wird vom auf einer Leiter stehenden Henker am Galgen aufgeknüpft). In der Bildmitte sieht man, wie ein Scharfrichter den Oberkörper eines armen Sünders mit langer Klinge zerschneidet – der Beginn einer Vierteilung, ein Beil als weiteres Hilfsmittel liegt unterhalb des Arbeitstisches bereit.¹⁸ Rechts davor liegt ein weitgehend entblößter Mann am Boden festgebunden; sein Kopf ist zur Seite gedreht, vielleicht damit er nicht sehen muss, wie der Scharfrichter gerade ein (in der Regel hierfür speziell präpariertes) Wagenrad anhebt, um es auf den Mann zu schleudern, ihm so nach und nach Knochen und Eingeweide zu zertrümmern. Üblicherweise wurden die durch Rädern Hingerichteten anschließend auf ein Rad geflochten, mit diesem an einem Pfahl aufgereckt und so den Vögeln zum Fraß preisgegeben. Mittig im Vordergrund kniet ein an den Händen gebundener Delinquent und wartet auf seine Enthauptung durch den hinter ihm stehenden Scharfrichter, der bereits mit dem Schwert ausholt. Ein Beichtvater steht ihm in dieser letzten Lebensminute bei. Die Stadtkulisse links im Hintergrund verbildlicht nicht nur, dass derlei Strafvollstreckungen in der Regel vor den Mauern der Stadt vollstreckt wurden, sondern erinnert auch daran, dass die Stadttore und Türme währenddessen stets besetzt sein sollten, um auf mögliche Unruhen reagieren zu können.¹⁹

Die dargestellten Szenen greifen die im Laienspiegel beschriebene Rechtslage in weiten Teilen exakt auf.²⁰ So heißt es wegen *fridbrieff-, Ayd- oder glüdbbrechen* solle man dem Täter *sein gerechte hand, vel die drey vinger, damit er gesworn vnd nit gehalten hat [...] abnemen* (fol. y 4v). *Umb gotzlösterung* ist das Abschneiden der Zunge am Pranger vorgesehen (fol. y 4v).

Bei einem gewöhnlichen Diebstahl solle der Täter den Schaden drei- oder vierfach ersetzen und die Verfahrenskosten tragen, könne er dies nicht, *so mögt ir dem nachrichter alßdann beuelhen, jn mit rüten auß der statt zû schlagen, wie der gebrauch im hayligen reich vnd disem hochgericht von alter herkommen* (fol. y 2r). *Umb grossen diebstal* solle man den Täter hingegen *an den liechten galgen hencken*

18 Denkbar wäre auch, dass die Strafe des Entdärmens illustriert werden soll, dies ist aber schon deshalb unwahrscheinlich, weil sie in der deutschen Praxis, soweit bekannt, nicht üblich war. Zur übereinstimmenden Beschreibung des Vierteilens im Text des Laienspiegels sogleich.

19 Vgl. TENGLER, Laien Spiegel [1509] (wie Anm. 9), fol. y 5v.

20 Nicht im Laienspiegel erwähnt ist das Blenden. Vermutlich ersetzt es hier bildlich schwer darstellbare Strafen wie beispielsweise das Lebendigbegraben und Pfählen.

(fol. y 2r). Bei *straszraub, todsleg, landtzwang* solle man dem Täter das *haubt mit dem swert vel spattel* [= Richtschwert, Anm. AD] [...] *abnemen* (fol. y 3r). Im Abschnitt *Uom mord vnd radbrechen* wird erläutert, man solle dem Mörder *seine glieder also lebendig mit ainem rad zerstoßen, vnd allso zerbrochen, auff ain rad in die höch gebunden ligen lassen, biß vom leben zum tod gericht werd* (fol. y 3r). Wenig darunter zählt Tengler auf, welche Straftaten *nach Kaißerlichen rechten* mit dem *verbrennen* als geschärfter Todesstrafe geahndet werden sollen, so etwa *wer falsch müntz macht. Item Kätzer, vnholden, warsager vnd zaubrer. Item so ain dienstman mitt seines aygen herrn frauwen vnkeüsch* (fol. y 3r f.). Die Auflistung ist noch deutlich länger. Es folgen Erläuterungen zum *ertrencken* als Strafe bei Ehebruch und Verwandtenmord. Hierzu solle man – ganz wie auf dem Bild dargestellt – den Delinquenten *mitt gepunden henden vnnd füßen in ainen tieffen wasser wag* [= Strudel, tiefe Stelle, Anm. AD] *werffen, darinn sein betruglich hertz ertrencken, vom leben zum tod richten lassen* (fol. y 3v). Auch das *viertailen* wird von Tengler so beschrieben, wie es auf dem Holzschnitt abgebildet ist: Der Richter solle befehlen, dem Verurteilten *sein verräterisch valsch vnd vngetrew hertz mit allem ingewaid auß seinem lebenndigen corper schneiden, den leib zu vier stucken tailen, öffentlich an die strassen auf henken* zu lassen (fol. y 3v).

Dass es sich bei dem Holzschnitt um eine Verbildlichung des obrigkeitlichen Rechts zur Verhängung von Leibes- und Todesstrafen (also sogenannter peinlicher Strafen) handelt, ist somit unzweifelhaft. Offen ist aber der mit den dargestellten Strafen intendierte Strafzweck. Fraglich ist zudem, weshalb man sich zu einer solchen Illustration in einem Rechtsbuch entschied.

2.1 Auf dem Weg zum herrschaftlichen Gewaltmonopol

Ein Blick in die Quellen zeigt, wie wenig selbstverständlich etabliert das herrschaftliche Gewaltmonopol zu Beginn der Neuzeit noch war. Private Rachehandlungen der Opferseite einer Gewalttat, die mittelalterliche Fehde und das Faustrecht waren zwar zurückgedrängt. Insbesondere im ländlichen Raum blieb es aber vielerorts selbst für Totschläger und Mörder möglich, einen Strafprozess und damit auch eine peinliche Bestrafung zu umschiffen, indem man sich mit der Opferseite einigte und einen sogenannten Sühnevertrag abschloss.²¹ Darin verpflichtete sich der Täter zu Wiedergutmachungsleistungen und zu Handlungen zugunsten des Seelenheils des Verstorbenen (Aufrichtung eines Steinkreuzes unweit des Tatorts, Sühnewallfahrten, Gottesdienste), wofür die Opferseite auf eine

21 Ausführlich – auch zu den rechtlichen Hintergründen: Andreas DEUTSCH, Späte Sühne – Zur praktischen und rechtlichen Einordnung der Totschlagsühneverträge in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: ZRG GA 122 (2005), S. 113–149.

Strafanklage verzichtete. Bemerkenswerterweise akzeptierten bis ins 17. Jahrhundert hinein zahlreiche Obrigkeiten derartige Privatvereinbarungen und räumten ihnen Vorrang vor der staatlichen Strafverfolgung ein. Ab dem 16. Jahrhundert verlangten aber immer mehr Herrschaften, dass solche Sühneeinigungen vor amtlichen Stellen vereinbart wurden, und machten deren Wirksamkeit von einer (gebührenpflichtigen) herrschaftlichen Zustimmung abhängig. Dieses Verfahren bescherte den Obrigkeiten Einnahmen anstelle eines kostspieligen Strafprozesses mit noch kostspieligerer Strafvollstreckung,²² außerdem versprach es Rechtsfrieden. Wie schwer sich die Obrigkeiten noch um 1600 damit taten, Totschläger dingfest zu machen, wenn diese *unverteidigt* (also ohne Teiding, das heißt Sühneeinigung)²³ untertauchten oder einen Privatvergleich mit der Opferseite eingingen, ohne die teure herrschaftliche Zustimmung einzuholen, verdeutlicht die 1597 beschlossene und 1607 im Druck erschienene Bruchten-Ordnung für die Herzogtümer Jülich und Berg. Darin heißt es wörtlich:

*Der Landtschreiber soll in jederm Ambt erfahren, ob auch einige vnd welche Thodtschleger vnd andere, so peinliche Capital vbertretung begangen, vorhanden, so noch unuertheidigt [oder] ob sie gleich mit den partheien versönet, doch ohne vnser gleidt vnd erlangte gnadt, [...] [damit diese] in unsere Cantzley vberschickt werde[n], mit vermeldung, was der Todtschleger oder Vbertretter negst gesipten sich erbieten vnd derselben vermögen sei.*²⁴

Und selbst wenn ein peinliches Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, musste an dessen Ende durchaus nicht immer und überall eine obrigkeitliche Strafvollstreckung stehen: Denn auch wenn es in Augsburg schon 1275 einen Henker gab und in Braunschweig ab 1312 ein *scarperichtere* nachweisbar ist,²⁵ auch wenn

22 Heiner LÜCK, Zur Entstehung des peinlichen Strafrechts in Kursachsen – Genesis und Alternativen, in: Harriet Rudolph/Helga Schnabel-Schüle (Hrsg.), *Justiz = Justice = Justicia?*, Trier 2003, S. 271–286, insb. S. 281, 286; DERS., Sühne und Strafgerichtsbarkeit im Kursachsen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Hans Schlosser/Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung*, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 83–99, S. 92.

23 Vgl. Art. Teiding, in: *Deutsches Rechtswörterbuch* (künftig: DRW), Bd. 14, Sp. 1006–1014, insb. Punkt IV. und V.

24 Bruchten-Ordnung für die Herzogtümer Jülich und Berg 1597, abgedruckt als Anhang zu: *Policey Ordnung deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich, Cleue vnd Berg [...] Sambt anderen Ordnungen vnd Edicten [...] Itzo auffß new auß gnedigem bevelch [...] Herrn Johans Wilhelm Hertzogen zu Gulich [...] vermehrt, und sambt an gehengter Bruchten Ordnung in truck verfertigt*, Düsseldorf 1609, S. 101–118, hier S. 107; hierzu: Wilhelm Joseph SONNEN, *Totschlagssühnen im Bereich des Herzogtums Berg*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 132 (1938), S. 1–63, S. 35 f.

25 Vgl. Art. Henker, in: DRW, Bd. 5, Sp. 720; Art. Scharfrichter, in: DRW, Bd. 12, Sp. 240–248.

die meisten größeren Städte und Herrschaften im 15. Jahrhundert längst über einen eigenen Strafvollstrecker verfügten,²⁶ war das herrschaftliche Strafvollstreckungsmonopol selbst im 16. Jahrhundert durchaus noch nicht flächendeckend etabliert. Zu dieser Zeit versuchten indes auch kleinere Städte und ländliche Obrigkeiten, die bis dahin verbreiteten Hinrichtungen durch Privatleute sowie die vielerorts übliche gemeinschaftliche Vollstreckung durch die Gerichtsbeisitzer oder die gesamte Ortsbevölkerung zurückzudrängen.²⁷ So wurden im thüringischen Kahla privat organisierte Hinrichtungen damals ausdrücklich abgeschafft: Hinfort solle kein Bürger *seyn dyeb ader dyebe, wy formals gescheen, nicht hengen nach richten lassen, sundern ein iglicher burger, wenn her dem gerichte sein dyeb oder dyebe geantwort hadt [...] sal her dem rechten mit der klage folgen, so sal das gerichte das geilt, als vil dem scharfrichter geburt czu richtenne tragen und geben*, heißt es in einem Zusatz zum spätmittelalterlichen Stadtrecht von 1509.²⁸

Aber noch 1588 beschrieb das Weistum von Treis an der Mosel die Hinrichtung durch die Gesamtheit der Gerichtsgemeinde als Regelfall:

*[A]uf den berg genannt Exenbuwel, alda soll ein steyl [das heißt aufragender Pfahl, Anm. AD] stehen mit einem arm, dann soll die gemeinde dem missethätigen den schlopff in den hals thun unter einem mantel und das seil gengt und gemeinlich zusammen überziehen und das seil um den pal winden, der unterm seile stehen soll, und also den missthätigen würgen lassen. Wannehe aber die gemeind nicht selbst handthätig gern wird, müssten sie zu Echternach erwerben, dass auf ihre kosten der scharfrichter ihnen ihrentwegen richte.*²⁹

Vor diesem Hintergrund leuchtet es ein, dass all jene Städte und Herrschaften, welche über eine obrigkeitliche Strafvollstreckung verfügten, dies allgemein sichtbar machen wollten, um allen Einwohnern und Fremden zu verdeutlichen, dass jeder im Fall der Begehung einer Straftat mit einer amtlichen Strafverfolgung zu rechnen hätte – und dass für alle unbescholtenen Bürger und Gäste somit Rechtssicherheit gewährleistet sei.

Neben baulichen Einrichtungen wie Galgen oder Pranger dienten einem solchen Zweck der Abschreckung und Generalprävention auch öffentliche Warnta-

26 Andreas DEUTSCH, Die Henker – Außenseiter von Berufs wegen? Versuch einer Chronologie vom Sachsenspiegel bis zum Ende des Alten Reiches, Leipzig 2001; DERS., Das schwere Schicksal der Henker – zur privaten Seite eines grausamen Handwerks, in: ZRG GA 118 (2001), S. 420–437.

27 SCHILD, Geschichte der Gerichtsbarkeit (wie Anm. 14), S. 177.

28 Stadtgesetze zu Kahel von 1455, Zusatz von 1509 = Hans PATZE, Die Rechtsquellen der Städte im ehemaligen Herzogtum Sachsen-Altenburg, Köln/Wien 1976, S. 207.

29 Jacob Grimm/Ernst Dronke/Heinrich Beyer (Hrsg.), Weisthümer, Bd. 2, Göttingen 1840, S. 335–338, 338.